



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Ralf Stadler, Andreas Winhart, Christian Kligen, Martin Böhm** und **Fraktion (AfD)**

### **Halal-Fleischprodukte mit Schockbildern versehen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass sog. „Halal-Fleischprodukte“, die in Deutschland verkauft werden, mit sogenannten „Schockbildern“ – ähnlich denen auf Zigarettenpackungen – gekennzeichnet werden, um den Verbrauchern die unnötige und schmerzvolle Schlachtmethode vor Augen zu führen.

Zudem darf diese Schlachtmethode nicht mit Tierschutzlabeln gekennzeichnet werden.

### **Begründung:**

Der Begriff halal (arab.) oder helal (türk.) bedeutet so viel wie „erlaubt“ und ist nicht geschützt. Innerhalb der Religionsgemeinschaft ist es umstritten, ob das Fleisch eines betäubungslos getöteten Tieres als „halal“ angesehen werden kann oder nicht. Halal bezieht sich aber nicht nur auf die Art der Schächtung, sondern auch auf gewisse Rituale und Vorgehensweisen bei der Schächtung.

Sinn unseres Vorschlages ist, die Verbraucher über das zusätzliche Leid der Nutztiere beim Tötungsprozess durch Schächten aufzuklären, sie für Lebensmittel aus tierschutzkonformer Haltung und Verarbeitung zu sensibilisieren und das Verbraucherverhalten dahingehend zu lenken. Selbst wenn die Tiere durch Kurzzeitbetäubung für den Schnitt betäubt werden, ist nicht gewährleistet, dass die Tiere durch das Ausbluten keine unnötigen Schmerzen erleiden.

Das Tierschutzgesetz §1 besagt unzweifelhaft:

„Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

Die Schlachtungsmethode des sog. „Schächtens“ ist, wie zahlreiche Studien und der persönliche Anschein beweisen, nicht konform mit dem Tierschutzgesetz.

Das betäubungslose Töten von Tieren ist in Deutschland laut Tierschutzgesetz grundsätzlich verboten. Für das betäubungslose Schächten können Ausnahmeregelungen beantragt werden, die generell selten und nur mit entsprechendem Sachkundenachweis erteilt werden.

Das Bundesverfassungsgericht führt dazu in seinem Urteil vom 15.01.2002 (Az. 1 BvR 1783/99) aus: „Dabei ist durch Nebenbestimmungen und die Überwachung ihrer Einhaltung ebenso wie bei der Prüfung der Sachkunde und der persönlichen Eignung des Antragstellers auch in Bezug auf die besonderen Fertigkeiten des Schächtens sicherzustellen, dass die Belange des Tierschutzes so weit wie möglich gewahrt werden“.

Die Einfuhr von betäubungslos geschächtem Fleisch ist allerdings erlaubt, sodass viele Tiere ins Ausland überführt werden, dort betäubungslos geschächtet und diese Produkte wieder nach Deutschland eingeführt werden.

Das Tierschutzlabel soll sich nicht nur auf Verbesserungen in der Haltung und beim Transport von Schlachttieren beziehen, sondern auch sicherstellen, dass möglichst schmerzfreie Methoden bei der Schlachtung angewendet werden.

Das Tierwohl darf sich nicht nur auf eine artgerechte Haltung beschränken. Praktiziertes Tierwohl endet erst mit einer Schlachtungsmethode, die dem Tier unnötiges, zusätzliches Leid erspart.